

Sind die Maßnahmen verfassungsmäßig?

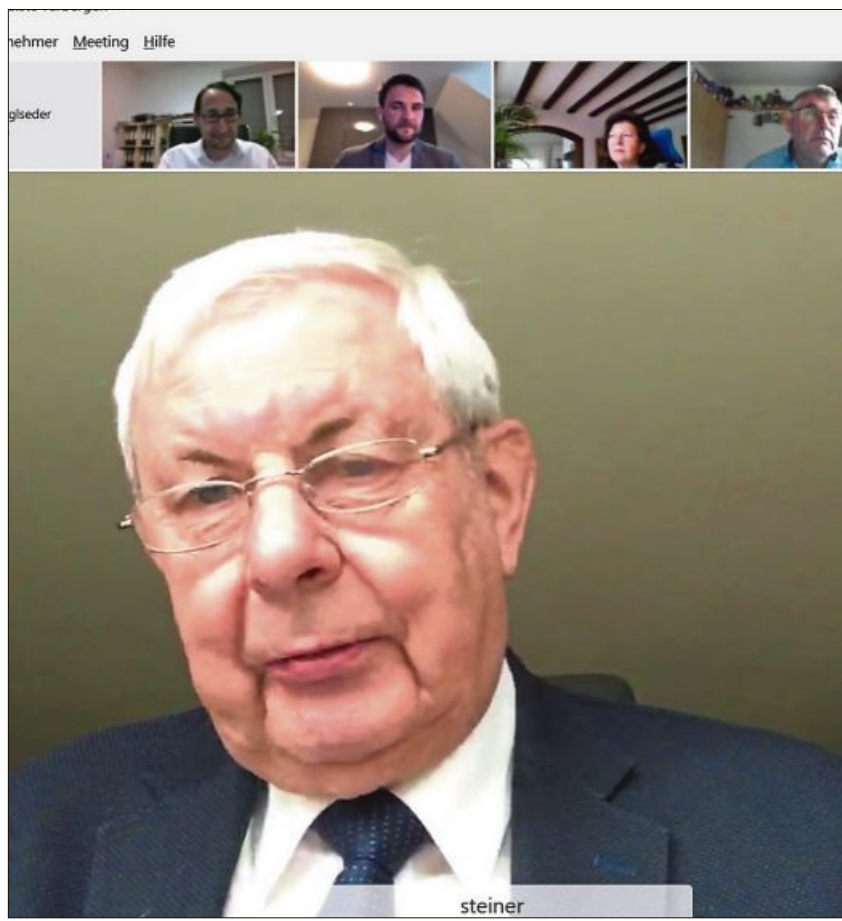
Ehemaliger Bundesverfassungsrichter Prof. Dr. Udo Steiner spricht bei Mittelstandsunion

Landau/Dingolfing. (red) Einen Online-Vortrag zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Corona-Maßnahmen hat die Mittelstandsunion Dingolfing-Landau kürzlich veranstaltet. Vorsitzender Dr. Holger Sagmeister begrüßte zahlreiche Zuhörer, darunter Vertreter aus Politik, Unternehmen und Justiz.

In seinem Vortrag stellte Prof. Steiner zunächst die Akteure in der Coronapolitik vor. In Bayern direkt verantwortlich sind die Gesundheitsämter mit dem Gesundheitsministerium an deren Spitze. Vor allem zu Beginn der Pandemie hat das Ministerium mit Hilfe von Verordnungen regiert. Die Richterschaft, als weiterer Akteur, war mit über 10000 Eilanträgen zwar stark beansprucht, ihre Entscheidungen griffen aber nur punktuell in das Geschehen ein. Die überwiegende Anzahl der Richter gab dem Schutz des Lebens den Vorrang vor anderen Grundrechten, zu Beginn sogar vor den wichtigen Grundrechten der Religions- und Versammlungsfreiheit. Unter der Richterschaft sei man der Auffassung, dass „die Grundrechte nach der Pandemie wiederkommen werden, die Toten aber nicht“.

Die Akteure in der Pandemie

Als dritter Akteur in der Corona-Pandemie sprach Prof. Steiner den Bundestag an, der in den Medien zwar nicht so auffällig in Erscheinung getreten war, aber eine ganze Anzahl von Gesetzen erlassen und damit die Weichen zur Überwindung der Pandemie gestellt hat. Der Bundestag habe die epidemische Lage festgestellt, zahlreiche Gesetze an die Pandemielage angepasst (zum Beispiel das Zivilrecht und das Insolvenzrecht), vielfach das Infektionsschutzgesetz geändert und sogar die wesentlichen Eingriffsmaßnahmen in einem Bundesgesetz geregelt. Auch hatte der Bundestag stets die Finanzhoheit und das Budgetrecht, ohne das Parlament wären



Corona und die Grundrechte: Ein komplexes Thema, zu dem der ehemalige Bundesverfassungsrichter Prof. Dr. Udo Steiner sehr viel Interessantes zu berichten wusste.

Screenshot: Mittelstandsunion

die Corona-Hilfen samt Kurzarbeitergeld nicht denkbar gewesen, durch die die massiven Eingriffe in die Berufs- und Eigentumsfreiheit finanziell doch deutlich abgeschwächt worden sind.

Als letzte Gruppe, die in der Pandemie in Erscheinung getreten ist, nannte Prof. Steiner die Wissenschaftler wie Virologen, Epidemiologen und Ärzte. Diese haben die Politiker in den komplexen Fragen nicht nur beraten, sondern sie haben auch die Glaubwürdigkeit der von den Politikern getroffenen Maßnahmen gestärkt, sodass die Bevölkerung diese Maßnahmen auch akzeptieren konnte.

Steiner schloss diesen ersten Teil seines Vortrags mit dem Resümee,

dass man sicherlich die eine oder andere Maßnahme der Politik zu Recht kritisieren kann, dass im Großen und Ganzen die Politiker aber in dieser außergewöhnlichen Situation einen „guten Job“ gemacht haben. Die Pandemie habe aber sicherlich auch strukturelle Schwächen in der Bundesrepublik offen gelegt, die in Zukunft behoben werden müssten. So hinke Deutschland in der Digitalisierung hinterher, wird dem Datenschutz möglicherweise ein zu großes Gewicht beigegeben, und führt Bürokratie dazu, dass Maßnahmen teils nicht mehr effektiv umgesetzt werden können und Mehrkosten entstehen

Im zweiten Teil seines Vortrags ging Prof. Steiner auf Einzelfragen

der Zuhörer ein. Die Priorisierung beim Impfen hielt der ehemalige Verfassungsrichter mit der Begründung des Schutzes der besonders vom Virus betroffenen Bevölkerungsgruppen für zulässig. Sind die besonders gefährdeten Gruppen aber geimpft, sollte man auch zügig – was nun auch geschieht – zur Aufhebung der Impfpriorisierung kommen. Für vollständig geimpfte Personen forderte der ehemalige Verfassungsrichter die Grundrechte komplett wieder zurück. Eine Diskriminierung gegenüber den nicht vollständig Geimpften liege nicht vor, weil Artikel 3 Grundgesetz nur verlange, dass zwei miteinander vergleichbare Gruppen nicht ohne nachvollziehbaren Grund ungleich behandelt werden dürfen.

Die Ungleichbehandlung ist sogar zwingend

Da vollständig Geimpfte aber gerade keine Gefahr mehr für das Gesundheitswesen darstellen, sei die Ungleichbehandlung beider Personengruppen verfassungsrechtlich nicht nur gerechtfertigt, sondern sogar zwingend. Ein gefühltes „Gerechtigkeitsgefühl“ oder ein „Solidaritätsgedanke“ reiche nicht aus, um die schweren Eingriffe in die Freiheitsrechte der vollständig geimpften Personen weiterhin rechtfertigen zu können.

Unabhängig von der Impfquote hält Steiner die schrittweise Rückkehr zum normalen Leben für nötig, weil das Recht auf körperliche Unversehrtheit und Gesundheitsschutz zwar ein wichtiges Grundrecht sei, aber nicht absoluten Vorrang genieße. Die Corona-Maßnahmen müssen stets auf ihre Verhältnismäßigkeit überprüft werden; je länger Maßnahmen andauern, desto eingreifender sind sie und müssen deshalb gegebenenfalls abgemildert werden.

Die Einführung eines Impfwangs hält Prof. Steiner für unwahrscheinlich und verfassungsrechtlich problematisch. Er sei gespannt, wie das Bundesverfassungsgericht im Hauptsacheverfahren

zur Frage des Impfwangs bei der Masernimpfung entscheiden wird. Die alleinige Orientierung an der Inzidenz wird künftig viele Maßnahmen nicht mehr rechtfertigen können, wenn Krankenhäuser und die Intensivstationen nicht mehr überlastet sind. Hat jeder Bürger ein Angebot zum Impfen erhalten, wird der Staat sich überdies sehr schervertun, die für die Bürger besonders einschränkenden Schutzmaßnahmen aufrechtzuerhalten, auch wenn die Überlastung von Intensivstationen dann wieder droht, weil es in diesem Fall jeder Bürger in der Hand habe, sich durch eine Impfung zu schützen.

Wer sich aufgrund seines Selbstbestimmungsrechts gegen eine Impfung entscheidet, kann nicht vom Staat verlangen, dass dieser Schutzmaßnahmen aufrechterhält, die schwer in die Freiheitsrechte eingreifen. Jeder müsse dann auch die Konsequenzen seiner freien Entscheidung tragen.

Steiner schloss seinen überaus interessanten und kurzweiligen Vortrag mit der Überzeugung, dass die Menschen zeitnah alle ihre Grundrechte zurückerhalten.

Prof. Dr. Udo Steiner

Zu Beginn stellte Dr. Sagmeister seinen früheren akademischen Lehrer kurz vor: Prof. Steiner war seit 1973 Professor für Öffentliches Recht an den Universitäten in Erlangen, Göttingen, Bielefeld und schließlich in Regensburg. 1995 wurde Prof. Steiner als Richter des Bundesverfassungsgerichts in dessen Ersten Senat berufen. 2007 schied Prof. Steiner aus dem obersten deutschen Gericht aus; er ist aber auch heute noch zeitlich eng eingespannt, zum Beispiel als Ombudsmann bei der Deutschen Bahn AG oder als Vorsitzender des Schiedsgerichts der Fußballbundesliga.